

Satzung

des
Wasser- und Bodenverbandes
Sielacht Bockhorn - Friedeburg
in Bockhorn
im Landkreis Friesland

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Sielacht Bockhorn-Friedeburg"

erlassen am 10.08.1995, in Kraft getreten am 01.01.1996,
geändert am 21.03.2001, in Kraft getreten am 06.07.2001,
geändert am 10.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008,
geändert am 15.03.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012,
geändert am 23.03.2017, in Kraft getreten am 01.04.2017.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der durch die Verfügung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg - Obere Aufsichtsbehörde - vom 10.09.1968 im Wege der Umgestaltung aus dem Dangaster Entwässerungsverband, dem Entwässerungsverband Friedeburg, der Wasseracht der Friesischen Wehde, der Bockhorner Sielacht, dem Zuwässerungsverband Blauhand, dem Wasser- und Bodenverband Ellenserdammer Groden, dem Wasserverband Dykhausen, dem Wasserverband Hilgenmoor und dem Dränverband Güstfenne entstandene Verband, mit erstmaligem Namen Entwässerungsverband Bockhorn-Friedeburg, führt den Namen Sielacht Bockhorn-Friedeburg und hat seinen Sitz in Bockhorn im Landkreis Friesland.
- (2) Die Sielacht ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405)
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.
(WVG §§ 1,3,6)
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Emblem „Abbildung Dangaster Siel“ und der Aufschrift „SIELACHT BOCKHORN-FRIEDEBURG Körperschaft des öffentlichen Rechts.“
(WVG §§ 1,3,6)

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält. (WVG § 4)

§ 3 Aufgabe

- (1) Verbandsaufgaben sind
 - a) Gewässer und ihre Ufer auszubauen einschließlich naturnahem Rückbau und in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten (zu unterhalten),
 - b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 - c) Grundstücke zu be- und entwässern, vor Hochwasser zu schützen,
 - d) Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
 - e) Wege und Windschutzanlagen herzustellen und zu unterhalten,
 - f) die Unterhaltung der nicht vom Verband zu unterhaltenden Gewässer für den Pflichtigen durchzuführen,
 - g) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 - h) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Verbandsaufgaben.
- (2) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist auf das Unternehmen und den jeweils geltenden Plan beschränkt. (WVG § 2)

§ 4 Unternehmen, Plan

Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich aus dessen gesetzlichen Pflichten sowie Plänen und denen ihnen ergänzenden Plänen:

- a) dem generellen Plan für den Ausbau der Hauptvorflut im Gebiet des Dangaster Entwässerungsverbandes vom 01.12.1955 (nebst Nachträge) der Bestandteil der Satzung ist,
- b) aus speziellen Plänen über den Ausbau der Gewässer und die Herstellung von Bauwerken. Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen,
- c) zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen, was sich mind. aus dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer zusammen mit einer Übersichtskarte, mind. i. M. 1:25.000, zu ergeben hat,
- d) die Durchführung wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Folgemaßnahmen nach speziellen Plänen,
- e) die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anpflanzungen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach Plan, soweit er dies übernommen hat oder für andere auf Grund eines Vertrages,
- f) die Herstellung von Wirtschaftswegen und Windschutzanlagen und die Unterhaltung, soweit er die Unterhaltungspflicht übernommen hat,
- g) die Durchführung der Unterhaltung des Außentiefs für den Verpflichteten aufgrund eines Vertrages,
- h) aus dem Lagerbuch des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Ellenserdammer Groden vom Februar 1952 und dem Entwurf des Regulativs für die ehemalige Zuwässerungsgenossenschaft Blauhand, soweit der Inhalt dieser Unterlagen die Verbandsaufgabe "Bewässerung" betrifft. Diese

Aufgabe ist als "Zuwässerungsabteilung Ellenserdamm" und "Zuwässerungsabteilung Blauhand" durchzuführen.

Die Pläne sind beim Verband - eine Ausfertigung der unter a) und c) angeführten Pläne - auch bei der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Alle Pläne können bei der Geschäftsstelle eingesehen werden. (WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, benutzen und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Anlieger hat den Aushub (einschl. Baum- und Strauchschnittgut), der bei der Unterhaltung anfällt, entschädigungslos aufzunehmen. Soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Unternehmens erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Organe des Verbandes oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten/befahren.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. (WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Die Räumuferzone entlang der Verbandsgewässer ist von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen freizuhalten. Sie beginnt am oberen Böschungsansatz und ist bei Gewässern zweiter Ordnung 10 m und bei Gewässern dritter Ordnung 6 m breit. Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone (und im Gewässerbett selbst) sind nur mit Genehmigung der Sielacht zulässig. Die Sielacht kann die Beseitigung von behindernden Einrichtungen, Anlagen und Gehölzen anordnen.
- (2) Als Weide genutzte Grundstücke sind in einem Abstand von 0,8 m vom oberen Böschungsansatz viehkehrend einzufrieden. Die Sielacht kann größere Abstände anordnen. Die Einfriedungen sollen nicht mehr als 1,0 m aus dem Gelände herausragen. Ackergrundstücke dürfen in einer Entfernung von 1,0 m vom oberen Böschungsansatz nicht und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass alle Ufer des Gewässers nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Auf die Gewässer zulaufende Gräben und Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine zeitsparende und für die Durchfahrt der Räumgeräte ausreichende Überfahrt unmittelbar an den Verbandsgewässern sicherstellen. Die Einfriedungen sind an den Übergangsstellen, unbeschadet anderer Vorschriften, mit Torgriffen auszustatten.
- (4) Die Mitglieder oder Nutzungsberechtigten sind der Sielacht zur entschädigungslosen Aufnahme und zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf ihre Grundstücke gebrachten Aushubs aus Gewässern verpflichtet.
- (5) Wird mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung des angrenzenden Grundstücks bei der Unterhaltung der Gewässer anfallendes Räumgut zunächst auf die Uferkante oder in der Böschung abgelagert, so hat der Eigentümer oder Nutzer des angrenzenden Grundstücks für alsbaldige Beseitigung auf seinem Grundstück oder in anderer zulässiger Weise zu sorgen.

- (6) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben die Dränausmünder und sonstige in die Gewässer einmündenden Anlagen für eine erschwerungslose Unterhaltungsdurchführung herzurichten und erforderlichenfalls zu kennzeichnen.
Unmittelbar in Verbandsgewässer einmündende Drainageleitungen und sonstige Rohrleitungen sind dem Verband anzuzeigen. Diese müssen so verlegt sein, dass die Ausmündungen bündig mit der Gewässerböschung abschließen. Die Ausmündungen sind so zu befestigen, dass Ausspülungen an den Gewässerböschungen bzw. Schäden an den Ausmündungen bei der Gewässerunterhaltung nicht entstehen können. Verrohrungen sind von den Erhaltungspflichtigen und Nutzungsberechtigten von abflusshemmenden Gegenständen, auch an den Ein- und Ausläufen, freizuhalten. Kommen die Gewässeranlieger den v.g. Verpflichtungen nicht nach, oder entsprechen die Seiteneinläufe nicht den Regeln der Baukunst, ist der Verband berechtigt, die Seiteneinläufe durch eine Fachfirma ordnungsgemäß und für den Anlieger kostenpflichtig herstellen zu lassen.
- (7) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. (WVG § 33, Abs. 2)

§ 7 Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes, sind Schauen durchzuführen. Bei der Schau ist insbesondere festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein und beschließt über eine Schauordnung.
- (3) Die Schau von Gewässern dritter Ordnung im Falle der Übertragung der Schau nach Zustimmung des Verbandes gemäß dem Niedersächsischen Wassergesetz hat nach Bedarf zu erfolgen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Zeit und Ort der Schau sind rechtzeitig nach § 41 bekanntzumachen. Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Der Vorstand sorgt für die Abstellung festgestellter Mängel. (WVG §§ 44,45)

§ 8 Geschworene

- (1) Die ständige Überwachung des Betriebes und der Unterhaltung der Gewässer und Anlagen des Verbandes sowie die Schau nach § 7 obliegen - unbeschadet der Zuständigkeit der Organe des Verbandes - den Geschworenen (Schaubeauftragten).
- (2) Der Umfang der Aufgaben und der Befugnisse der Geschworenen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung in der Schauordnung festzulegen.
- (3) Die Amtszeit der Geschworenen wird in der Schauordnung geregelt. (WVG §§ 44,45)

§ 9 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss. (WVG § 46)

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Beschlussfassung über die Schauordnung,
 6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 7. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
 8. Entlastung des Vorstandes,
 9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten. (WVG §§ 47, 49)

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 18 Mitglieder. Die Wahl erfolgt wahlbezirksweise.
- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied des Wahlbezirks.
- (3) Für die Wahl des Ausschusses werden folgende Wahlbezirke gebildet:
- a) aus der ehemaligen Bockhorner Sielacht
- Wahlbezirk 1: a) Gemeinde Bockhorn z. TI.,
b) Gemeinde Zetel:
die ehemalige Gemeinde Neuenburg z. TI.,
- Wahlbezirk 2 : Gemeinde Zetel:
die ehem. Gemeinde Zetel z. TI.,
- Wahlbezirk 3 : Stadt Varel:
die ehem. Gemeinde Varel-Land z. TI.,
- Wahlbezirk 4 : Gemeinde Sande:
die ehem. Gemeinde Gödens,
die ehem. Gemeinde Sande z. TI.,
- b) aus der ehemaligen Wasseracht der Friesischen Wehde
- Wahlbezirk 5 : Gemeinde Zetel:
die ehem. Gemeinde Zetel z. TI.
- Wahlbezirk 6 : a) Gemeinde Zetel:
die ehem. Gemeinde Neuenburg z. TI.,
b) Gemeinde Westerstede z. TI.,
- Wahlbezirk 7 : Gemeinde Bockhorn z. TI.,
- Wahlbezirk 8 : Stadt Varel:
die ehem. Gemeinde Varel-Land z. TI.,
- c) aus dem ehemaligen Entwässerungsverband Friedeburg
- Wahlbezirk 9 : Gemeinde Friedeburg:
die ehem. Gemeinde Horsten,
- Wahlbezirk 10 :Gemeinde Friedeburg:

die ehemaligen Gemeinden Dose
und Abickhufe,

Wahlbezirk 11 :Gemeinde Friedeburg:
die ehemaligen Gemeinden Etzel
und Hoheesche,

Wahlbezirk 12 :Gemeinde Friedeburg:
die ehem. Gemeinden Reepsholt
und Hesel,

Wahlbezirk 13 :a) Gemeinde Friedeburg:
die ehem. Gemeinde Wiesede,
b) Gemeinde Wiesmoor:
die ehem. Gemeinden Wiesederfehn, Marcardsmoor und Wiesmoor z. Tl.,

Wahlbezirk 14 :a) Gemeinde Friedeburg:
die ehem. Gemeinden Friedeburg, Marx und Bentstreek z. Tl.,
b) Gemeinde Wiesmoor:
die ehem. Gemeinde Wiesmoor z. Tl..

Die Abgrenzungen ergeben sich aus einer Karte, die Bestandteil der Satzung ist und in der Geschäftsstelle des Verbandes in 26345 Bockhorn, Urwaldstr. 7, eingesehen werden kann. Soweit die Grenzen der ehemaligen Gemeinden von den Gemarkungsgrenzen ggfls. im einzelnen abweichen, sind die katastermäßigen Gemarkungsgrenzen maßgeblich.
Zu wählen sind in den Wahlbezirken 6 und 14 je drei Ausschussmitglieder, in allen übrigen Wahlbezirken je ein Ausschussmitglied.

- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt wahlbezirksweise die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Ein Nichtmitglied kann nur ein Mitglied, ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (6) Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen im Wahlbezirk, mindestens jedoch mit dem Flächenwert, der sich aus dem Mindestbeitrag ergibt, beteiligt sind. Ist ein Beitragsbuch aufgestellt, so ist dieses maßgebend. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller möglichen Stimmen vom Wahlbezirk.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen, Miteigentümer von Grundstücken und Eigentümer zur gesamten Hand können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Vorstandsvorsteher leitet die Wahl, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt wird durch offene Wahl. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich zu wählen.
- (10) Im Wahlbezirk ist derjenige gewählt, der von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.
- (11) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter und einem Teilnehmer unterschreiben ist.
- (12) Der Wahlleiter legt die Niederschrift über die Ausschusswahl mit allen Wahlunterlagen der Aufsichtsbehörde vor. (WVG § 49)

§ 12
Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder und lädt die im § 19 genannten Stellen ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen. (WVG §§ 49, 50)

§ 13
Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrzahl der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (3) Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (4) Über den Verlauf der Sitzung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses beanstandet, ist das in der Niederschrift zu verzeichnen. Je eine Abschrift der Niederschriften ist den Vorstands- und Ausschussmitgliedern und den eingeladenen Behörden alsbald nach den Sitzungen zu übersenden. (WVG § 50)

§ 14
Amtszeit

- (1) Das Amt des jetzigen Ausschusses endet am 31. März 1997 und später alle fünf Jahre.
- (2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz gewählt werden. (WVG § 49)

§ 15
Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand hat einen Vorstandsvorsitzenden und weitere 9 ordentliche Mitglieder (Beisitzer). Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zwei ordentliche Beisitzer sind 1. und 2. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. (WVG § 52)

§ 16
Bildung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter in geheimer Wahl.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, und zwar zwei Mitglieder aus dem Gebiet der früheren Bockhorner

Sielacht, drei Mitglieder aus dem Gebiet der früheren Wasseracht der Friesischen Wehde und vier Mitglieder aus dem Gebiet des früheren Entwässerungsverbandes Friedeburg, werden jeweils von den Ausschussmitgliedern aus den vorgenannten Gebieten gewählt. Die Vorschrift des § 13 findet ansonsten entsprechende Anwendung.

- (3) Ausschussmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam. (WVG §§ 52,53)

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. März 1998 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt. (WVG § 53)

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere zu beschließen über
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 3. die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 4. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
 5. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
 6. die Gewährung von Darlehen an Dienstkräfte des Verbandes,
 7. verpflichtende Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 30.000 Euro,
 8. die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Verbandes. Für kurzfristig Beschäftigte sowie der Dienstkräfte für befristete Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Der Vorstand ist oberer Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (5) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an. (WVG §§ 51, 54)

§ 19
Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer mit. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen, - zu gegebenen Anlässen können weitere Behörden dazu geladen werden. (WVG § 56)

§ 20
Beschließen im Vorstände

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied, an dessen Stelle auch von dem Geschäftsführer oder dem Protokollführer, zu unterschreiben ist. Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses beanstandet, ist das in der Niederschrift zu verzeichnen. Je eine Abschrift der Niederschriften ist den Vorstands- und Ausschussmitgliedern und den eingeladenen Behörden zu übersenden. (WVG § 56)

§ 21
Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in den Verbandsorganen. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf, in der er die ihm obliegenden Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf den Verbandsvorsteher oder den Geschäftsführer übertragen kann, soweit diese Satzung nicht bereits Regelungen enthält.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzter des Geschäftsführers und Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte des Verbandes. (WVG §§ 54, 55)

§ 22
Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung, wobei er selbständig die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt.
- (3) Der Geschäftsführer darf nicht dem Vorstand oder Ausschuss angehören.
(WVG § 57)

§ 23
Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann Dienstkräfte als Beamte, Angestellte oder Arbeiter einstellen. Für die Errichtung und die Besetzung einer Beamtenstelle gelten die Vorschriften des Nieders. Beamtengesetzes.
- (2) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.
- (3) Die Besoldung, Vergütung und Entlohnung erfolgt nach den Regeln des öffentlichen Dienstes. Befristete Arbeitsverhältnisse können auch in Anlehnung anderer Tarife entlohnt werden.

§ 24
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Schriftwechsel und unterzeichnet die Urkunden. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband allein.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer gegenüber gegeben wird.
(WVG § 55)
- (3) Der Verbandsvorsteher wird im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
(WVG § 55)

§ 25
Entschädigung

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Geschworenen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, den Ersatz des Verdienstaufschlags und der Fahrtkosten.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstig ehrenamtlich Tätige, ausgenommen der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter, erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen Reisekosten und ggfls. ein Sitzungsgeld. Die Reisekosten können pauschaliert werden.
- (4) Die Beschlussfassung nach den Absätzen 2 und 3 obliegt dem Ausschuss.
(WVG § 52)

§ 26
Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
(WVG § 65, Nds. AGWVG § 2)

§ 27
Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
(WVG § 65, Nds. AGWVG § 2)

§ 28
Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Die landesrechtlichen Haushaltsvorschriften sind anzuwenden.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss. (WVG § 65)

§ 29
Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. (WVG § 65)

§ 30
Prüfen des Haushalts

- (1) Der Vorstand hat die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan aufzustellen und sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle vorzulegen.
- (2) Der Verbandsvorsteher beauftragt die Prüfstelle, die Haushalts- und Rechnungsführung zu prüfen und den Prüfbericht ihm zuzuleiten. (WVG § 65)

§ 31
Entlastung

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den ihm vom Verbandsvorsteher vorgelegten Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
(WVG §§ 47, 49)

§ 32
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und

Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge); sie können auch in Dienstleistungen (Sachbeiträgen) bestehen.
- (3) Der Verband erhebt Mindestbeiträge und kann für die erschwerte oder besondere Nutzung seiner Gewässer und Anlagen Erschwernisbeiträge von den Verursachern bzw. Vorteilhabenden einziehen. (WVG §§ 28, 29)

§ 33

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich für die Erfüllung der Aufgaben, die der Verband nach § 4 a) bis c) seiner Satzung unternimmt, auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Betrag unterhalb des sich nach Satz 2 ergebenden Betrags entfiel. Über die Veranlagung entscheidet jährlich der Verbandsausschuss.
- (2) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung nach Veranlagungsregeln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Soweit sich sonst in Einzelfällen die Kosten der Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage gemäß dem Nieders. Wassergesetz die Mehrkosten zu ersetzen. Für die Beseitigung von Uferbeschädigungen durch z. B. Vieheintritte hat der Eigentümer des Grundstückes, von dem die Erschwerung ausgeht, die tatsächlich entstehenden Kosten zu tragen.
- (4) Die Beitragslast aus Verbandsmaßnahmen für die Erfüllung der Aufgabe, die der Verband nach § 4 d) bis g) im Interesse einzelner Grundstücke unternimmt, wird von den Eigentümern der betreffenden Grundstücke entsprechend den für ihre Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten getragen.
- (5) Die Beitragslast für die Bewässerung der Zuwässerungsabteilung Blauhand und die der Zuwässerungsabteilung Ellenserdamm verteilt sich auf die Eigentümer der beteiligten Grundstücke im Verhältnis ihrer Flächeninhalte zu den Kosten dieser Verbandsmaßnahme. Das Beitragsverhältnis ergibt sich aus den diesbezüglichen Lageplänen Maßstäbe 1:25000 vom 25.02.87.
- (6) Für das Deichvorland sind Beiträge nur zu leisten, wenn Anlagen des Verbandes genutzt werden. (WVG § 30)

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Beitragsverhältnisse ist die Eintragung in dem vom Katasteramt geführten Liegenschaftsbuch. Die ermittelten Beitragsverhältnisse sind auf dem Laufenden zu halten.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch

eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln. (WVG §§ 26, 30)

§ 35 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 33. Die Sachbeiträge sind auf die Geldbeiträge anzurechnen. (WVG §§ 28, 30)

§ 36 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen sowie etwaige Mahn- und Beitreibungskosten. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. (WVG §§ 29, 31)

§ 37 Zwangsvollstreckung

Die auf der Satzung oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege (Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

§ 38 Rechtsbehelfe

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 39 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder (§ 2), die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Verbandsvorstehers und des Geschäftsführers zu befolgen.

- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVWVG) vom 2. Juni 1982, geändert durch Gesetz vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394). (WVG § 68)

§ 40 **Zwang**

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann die Anordnung (§ 39) durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Das Verfahren und der Vollzug richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) und dem 6. Teil des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 41 **Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen und sonstigen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den ortsüblichen Tageszeitungen und auf der Internetseite des Verbandes.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

§ 42 **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Friesland in Jever.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. (WVG §§ 72, 73)

§ 43 **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 250.000 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern. (WVG § 75)

§ 44

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses am 10.08.1995 beschlossen und tritt am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 1.1.1969, mit der zuletzt in Kraft getretenen Änderung vom 1.6.1985, außer Kraft.
- (2) Diese Satzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.
(WVG § 58 Abs. 2)

Sielacht Bockhorn-Friedeburg Bockhorn, den 10.08.1995

Hanken
Verbandsvorsteher

Landkreis Friesland als Aufsichtsbehörde

Die vorstehende, durch den Verbandsausschuss am 10.08.1995 beschlossene neue Fassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Sielacht Bockhorn-Friedeburg" wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 408) genehmigt und öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung in dieser Fassung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Jever, den 17. August 1995

Landkreis Friesland

Dr. Knippert
Oberkreisdirektor

Anlage 1 zu § 33 (2) der Verbandssatzung

**Zusätzliche Beiträge
für die Erschwernis der Unterhaltung**

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-) Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion *) Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

ab) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbe- fläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versor- gungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/ physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und	Funktion 2623

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Deponie (oberirdisch)	sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/ physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Ohne Funktion *) Funktion 2312

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion *)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbaus nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion *)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem	Funktion 5320

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
<p>Raststätte</p> <p>Marktplatz</p> <p>Festplatz</p>	<p>Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.</p> <p>Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.</p> <p>Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.</p> <p>Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.</p>	<p>Funktion 5330</p> <p>Funktion 5340</p> <p>Funktion 5350</p>
<p>Bahnverkehr</p> <p>Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr</p>	<p>Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen</p> <p>Flächen von Bahnverkehr sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, – an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z.B. Böschungflächen) <p>Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.</p>	<p>42010</p> <p>Ohne Funktion *)</p> <p>Funktion 2322</p>
<p>Flugverkehr</p>	<p>Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.</p>	<p>42015</p> <p>Ohne Funktion *)</p>

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
<p>Schiffsverkehr</p> <p>Hafenanlage (Landfläche)</p> <p>Schleuse (Landfläche)</p> <p>Anlegestelle (Landfläche)</p> <p>Fähranlage (Landfläche)</p>	<p>Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.</p> <p>Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.</p> <p>Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.</p> <p>Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.</p> <p>Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.</p>	<p>42016</p> <p>Ohne Funktion *)</p> <p>Funktion 5610</p> <p>Funktion 5620</p> <p>Funktion 5630</p> <p>Funktion 5640</p>
<p>Unland, Vegetationslose Fläche</p> <p>Gewässerbegleitfläche</p>	<p>Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.</p> <p>Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.</p>	<p>43007</p> <p>Funktion 1100</p>

ac) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion1790
Gebäude- und Frei-	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage be-	Funktion 2501

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
fläche Versorgungs- anlage	zeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	
Gebäude- und Frei- fläche Versorgungs- anlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/ oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Frei- fläche Versorgungs- anlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Frei- fläche Versorgungs- anlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Frei- fläche Versorgungs- anlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktio 2561
Gebäude- und Frei- fläche Versorgungs- anlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Frei- fläche Versorgungs- anlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto	Funktion 4260

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Erholungsfläche	aus angesehen wird. Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	<ul style="list-style-type: none"> - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z.B. Böschungsflächen) Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Fußnoten:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neubezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.

c) Der Beitrag für eine in der Nummer 1 dieser Anlage enthaltene Fläche wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.